Deutscher Bundestag **Drucksache 21/8927**

21. Wahlperiode 03.11.2026

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Antrag

der Abgeordneten Evelyn Schötz, Nicole Gohlke, Dr. Michael Arndt, Jorrit Bosch, Anne-Mieke Bremer, Maik Brückner, Mandy Eißing, Kathrin Gebel, Christian Görke, Ates Gürpinar, Mareike Hermeier, Maren Kaminski, Cansin Köktürk, Ina Latendorf, Sonja Lemke, Stella Merendino, Sören Pellmann, Heidi Reichinnek, Julia-Christina Stange, Donata Vogtschmidt, Sarah Vollath und der Fraktion Die Linke

Verhinderungspflege erhalten und stärken – Vertraute Pflege sichern, Angehörige entlasten

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

In Deutschland wurden im Jahr 2023 knapp 9 von 10 pflegebedürftigen Menschen zu Hause versorgt, über die Hälfte davon ohne Unterstützung von Pflegediensten (https://gesund.bund.de/belastungen-pflegende-angehoerige#auf-einen-blick). Damit halten Pflegende An- und Zugehörige die pflegerische Versorgung in Deutschland aufrecht.

Die Stabilität der häuslichen Pflege setzt jedoch voraus, dass Pflegepersonen verlässlich entlastet werden und bei Urlaub, Krankheit oder anderen Verhinderungsgründen eine geeignete Ersatzpflege organisieren können. Die Verhinderungspflege ermöglicht es Pflegepersonen, zeitweise oder regelmäßig Auszeiten zu nehmen, während die Versorgung der pflegebedürftigen Person sichergestellt bleibt. Seit dem 1. Juli 2025 stellt die Pflegekasse dazu ein flexibles Jahresbudget zur Verfügung, das wahlweise für die Verhinderungs- oder die Kurzzeitpflege eingesetzt werden kann. Das war ein Fortschritt. Diese Regelung erhöht die Selbstbestimmung der Pflegebedürftigen, da sie Ort, Art und Durchführung der Vertretung nach eigenen Präferenzen wählen können.

Die Bundesregierung schlägt nun vor, dieses bedarfsorientierte Budget abzuschaffen. Der Leistungsanspruch im Überbrückungsbudget, das den Paragraphen zur Verhinderungspflege ersetzen soll (§ 39 SGB XI) ist auf unvorhergesehene Ereignisse beschränkt und daher kein Ersatz für die auch in geplanten Situationen nutzbare Verhinderungspflege. Mit vagen Hinweisen auf ein „Missbrauchspotenzial“ soll zudem die Leistungserbringung durch kurzfristig kontaktierbare Vertrauenspersonen eingeschränkt werden, da diese nur noch über das Entlastungsbudget, also das bisherige Pflegegeld, bezahlt werden können. Vertraute Personen sind aber oft Voraussetzung dafür, dass Pflege überhaupt gelingt. Besonders Familien mit pflegebedürftigen Kindern und Jugendlichen sind auf Ersatzpflege angewiesen, die individuelle Bedürfnisse, vertraute Beziehungen und eingespielte Abläufe berücksichtigt. Zugleich fehlen insbesondere für Kinder mit Behinderung vielerorts geeignete professionelle Angebote. Wird die Finanzierung auf solche

Anbieter beschränkt, tragen die Familien das Risiko, trotz bestehenden Unterstützungsbedarfs keine Hilfe zu erhalten.
Die Bundesvereinigung Lebenshilfe weist zudem darauf hin, dass sich manche Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen nur von vertrauten Bezugspersonen pflegen lassen.
Auch anerkannte Nachbarschaftshilfe ersetzt die Möglichkeit einer kurzfristig einspringenden Vertrauensperson nicht gleichwertig. Deshalb muss private Ersatzpflege weiterhin niedrigschwellig und gesondert finanzierbar bleiben.

Es ist erforderlich, die Verhinderungspflege als eigenständigen Leistungsanspruch zu erhalten und bedarfsgerecht weiterzuentwickeln. Ihre Finanzierung darf nicht gekürzt in Budgets für die laufende häusliche Versorgung aufgehen. Pflegebedürftige müssen weiterhin geeignete Ersatzpflegepersonen selbst wählen können. Bei Kindern und Jugendlichen muss insbesondere die Versorgung durch Menschen möglich bleiben, die ihnen und ihren Familien vertraut sind.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der Folgendes regelt:

1. Die Verhinderungspflege bleibt als eigenständiger Leistungsanspruch mit eigenem Budget erhalten. Der bisher auf Pflegebedürftige ab Pflegegrad 2 begrenzte Anspruch wird auf Pflegegrad 1 ausgeweitet. Er umfasst die Erstattung der nachgewiesenen Kosten einer notwendigen Ersatzpflege bei Erholungsurlaub, Krankheit oder sonstiger Verhinderung der Pflegeperson. Die Ersatzpflege kann weiterhin sowohl tageweise als auch stundenweise in Anspruch genommen werden.
2. Die besonderen Bedürfnisse pflegebedürftiger Kinder und Jugendlicher werden berücksichtigt. Diese muss ihrem individuellen Unterstützungsbedarf entsprechen und vertraute Beziehungen berücksichtigen. Dafür bleibt selbst organisierte Ersatzpflege durch geeignete, dem Kind oder Jugendlichen vertraute Personen verlässlich finanzierbar. Ergänzend werden bedarfsgerechte, kindgerechte und bindungsorientierte Kurzzeitpflegeangebote ausgebaut, insbesondere für junge Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf.
3. Die Finanzierung wird gesichert und bedarfsgerecht verbessert**.** Der gemeinsame Jahresbetrag für Verhinderungs- und Kurzzeitpflege bleibt mindestens in Höhe von 3.539 Euro je Kalenderjahr und mit seiner bisherigen flexiblen Verwendbarkeit erhalten. Er wird durch einen Anspruch auf vollständige Übernahme der notwendigen Ersatzpflegekosten für bis zu acht Wochen je Kalenderjahr weiterentwickelt.

Berlin, den 3. November 2026

Heidi Reichinnek, Sören Pellmann und Fraktion

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Begründung

Zu 1.
Verhinderungspflege ermöglicht notwendige Auszeiten und sichert die häusliche Versorgung, wenn die Pflegeperson verhindert ist. Der bisherige Anspruch nach § 39 Absatz 1 SGB XI setzt mindestens Pflegegrad 2 voraus. Auch bei Pflegegrad 1 kann regelmäßig notwendige Hilfe durch Angehörige geleistet werden. Wenn diese ausfallen, verschwindet der Unterstützungsbedarf nicht. Für deren Ausfall muss entsprechend eine Vertretung organisiert werden. Die Ausweitung schließt diese Absicherungslücke. Ein eigenständiger Kostenerstattungsanspruch stellt sicher, dass notwendige Ersatzpflege zusätzlich zu den Leistungen für die laufende häusliche Versorgung finanziert werden kann.

Zu 2.

Bei pflegebedürftigen Kindern und Jugendlichen muss Ersatzpflege den individuellen Unterstützungsbedarf und vertraute Beziehungen berücksichtigen. Das Kindernetzwerk fordert, die Auswirkungen der Neuregelung selbst organisierter Ersatzpflege auf Familien zu prüfen, und betont für Kurzzeitpflegeangebote die Notwendigkeit einer bindungsgeleiteten, kindgerechten Betreuung. Der Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen fordert in seiner Stellungnahme zum Pflegeneuordnungsgesetz vom 10. Juni 2026 eine stärkere Entlastung pflegender Angehöriger und den Ausbau geeigneter Kurzzeitpflegeangebote für Kinder und Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf (https://bvkm.de/wp-content/uploads/2026/03/bvkm-Stellungnahme-zum-Pflegeneuordnungsgesetz_10.06.2026.pdf?). Das Kindernetzwerk verlangt in seiner Stellungnahme vom selben Tag, die Auswirkungen der Neuregelung selbst organisierter Ersatzpflege auf Familien ausdrücklich zu prüfen (https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/Gesetze_und_Verordnungen/Stellungnahmen_WP21/Pflegeneuordnungsgesetz_-_PNOG/Kindernetzwerk_Stellungnahme_PNOG.pdf?).

Zu 3.
Pflegende Angehörige leiden unter einer hohen psychosozialen Belastung und erkranken deshalb häufiger als die Gesamtbevölkerung (www.barmer.de/resource/blob/1028518/9186b971babc3f80267fc329d65f8e5e/barmer pflegereport-2018-band-12-data.pdf). Regelmäßige und verlässlich abgesicherte Erholungsphasen stabilisieren die individuelle Belastbarkeit und tragen dazu bei, Pflegearrangements langfristig aufrechtzuerhalten. Eine solche Auszeit entlastet damit nicht nur die Pflegenden selbst, sondern sichert zugleich die Kontinuität und Qualität der häuslichen Versorgung.
Der gemeinsame Jahresbetrag nach § 42a Absatz 1 SGB XI ermöglicht es, bis zu 3.539 Euro jährlich bedarfsgerecht für Verhinderungs- und Kurzzeitpflege einzusetzen. Diese flexible Finanzierung muss mindestens erhalten bleiben, um die dringlichsten Entlastungsbedarfe abzusichern. Ein darüberhinausgehender Ausbau zu einer achtwöchigen Pflegeauszeit mit gesicherter Ersatzpflege als Sachleistung würde dem Bedarf pflegender An- und Zugehöriger noch besser entsprechen und ist daher in dem auf das Pflegeneuordnungsgesetz folgenden Gesetzgebungsverfahren anzustreben. Es wäre sachgerecht, wenn die Pflegekommission den Auftrag erhielte, einen Vorschlag zu der Ausgestaltung zu machen.